

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 50 (1967)  
**Heft:** 9

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Freidenker

Monatsschrift der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Nr. 9 50. Jahrgang

Aarau, September 1967

Friedrich Ludwig Jahn  
und das Wartburgfest

Gaius Petronius Arbiter

Welchen Einfluss hat die religiöse  
Erziehung auf den Charakter  
des Menschen?

Vom Sinn des Lebens und anderem  
Die Sache mit Gott

## Erpressung am Traualtar

So lautet bezeichnender- und ob ihrer Deutlichkeit erfreulicherweise die Ueberschrift eines Artikels, den «Die Tat» in Nr. 174 vom 26. Juli 1967 bringt. Er setzt sich mit dem Mischehenproblem auseinander und nimmt Stellung zu der kürzlich erfolgten gemeinsamen Erklärung der Spitzen der drei schweizerischen Landeskirchen, des Pfarrers Lavanchy als des Präsidenten des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, des Bischofs Charriere als des Beauftragten für ökumenische Fragen der römisch-katholischen Bischofskonferenz und des christkatholischen Bischofs Küry. Während andere Blätter diese gemeinsame Erklärung als einen bemerkenswerten Fortschritt bezeichnen, stellt «Die Tat» mit Recht fest, dass sie eigentlich nichts Neues bringt. Sie ist wirklich als ein Dokument der Hilflosigkeit anzusehen und behandelt das Problem nach der Methode «Wasch' mir den Pelz, aber mach' ihn nicht nass!» Die Widerstände gegen eine vernünftige Lösung des Mischehenproblems kommen natürlich von römisch-katholischer Seite, wo nach wie vor und trotz allen ökumenischen Gewäschs anlässlich des Konzils und nachher an dem alten engherzigen Standpunkt festgehalten und die Anerkennung jeder Ehe verweigert wird, die nicht von einem katholischen Priester geschlossen wird, nicht die katholische Taufe und Erziehung der Kinder sichert und bei der der nichtkatholische Ehepartner nicht die Verpflichtung ein geht, keinen Einfluss seiner Konfession auf den Glauben seiner katholischen Familienmitglieder zu dulden.

Diese sture Haltung der katholischen Kirche in der Mischehenfrage weckt sogar bei katholischen Theologen ernste Bedenken. So erklärte — um nur eine Schweizer Stimme zu zitieren — Dr. A. Ebneter S. J., der Leiter des Apologetischen Instituts in Zürich: «Wir Katholiken dürfen die Augen vor der Tatsache nicht verschliessen: Die Mischeheninstruktion — das erste nachkonkiliare Dokument, das bewusst aus dem ökumenischen Anliegen heraus eine kirchenrechtliche Neuregelung zu treffen suchte — liegt wie ein Alpdruck auf der Oekumene. Sie sollte ein Mittel der Begegnung sein und ist ein neuer Grund der Entfremdung geworden!» In der Tat, die Haltung des Vatikans in der Frage interkonfessioneller christlicher Ehen hat viele Hoffnungen zerstört, welche durch das Konzil in protestantischen Kreisen geweckt wor-

den waren. Die unnachgiebige Haltung in der Mischehenfrage, das starre Festhalten am Zölibat, das Zögern in der Frage der Geburtenregelung, all das zeigt, dass trotz des Reformwillens eines Teils der katholischen Theologen und Laien, eine Erneuerung der römisch-katholischen Kirche und ihre Anpassung an die Gegebenheiten der Zeit nicht zu erwarten ist. Die konservativen und reaktionären Kräfte in ihr sind immer noch die stärkeren und das Misstrauen bezüglich des Schicksals der während des Konzils verkündeten Reformabsichten erweist sich mehr und mehr als durchaus berechtigt. Katholische Theologen mögen darüber beunruhigt sein, uns überrascht das nicht. Der Niedergang des Christentums und seiner Kirchen lässt sich nicht mehr aufhalten. Jedes Zeitalter hat seine dominierende Weltanschauung, die Uhr des Christentums ist in unserer Zeit der Industriegesellschaft, des rapiden Fortschritts von Wissenschaft und Technik, abgelaufen. W. G.

## Warum wir kämpfen — müssen !

Man muss sich als Freidenker immer wieder sagen lassen, der Religionsfriede in der Schweiz sei so gut, dass eine Vereinigung von Freidenkern zum Schutze ihrer Rechte gar nicht nötig sei. Es hätten keine religiösen Gemeinschaften Interesse daran, weder uns Freidenker, noch die lauen Christen unter ihre Fuchtel zu zwingen. Dass dem nicht so ist, zeigt wieder einmal der Benediktinerpater Dr. F. Theodor Schwegler in seiner Publikation «Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz». Dort werden unter an-

derem die Artikel unserer Bundesverfassung aufgezählt, die katholischerseits als «Kampfartikel gegen die katholische Kirche galten und gelten». Dass der Jesuitenartikel und das Klosterverbot sich unter den aufgezählten «Kampfartikeln» befinden ist verständlich. Schwieriger wird es bei Art. 50 der BV (Absatz 2–4): Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen verschiedener Religionsgenossenschaften sowie gegen Eingriffe